

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Sachsen-Anhalt**

z.Hd. Ingo Doßmann
Mühlenstraße 21a
39307 Parchen



**Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt**

Referat Grundschulen
z.Hd. Herr Eikel
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Parchen, 16. April 2024

Sehr geehrter Herr Eikel,

im Zusammenhang mit einer Onlineveranstaltung gab es seitens der Teilnehmenden sehr viele Fragen zur ergänzten Schullaufbahnpflicht. Darüber hinaus haben wir in einer Runde von Schulleitern und Schulleiterinnen offene Fragen zusammengetragen. Diese senden wir Ihnen anbei und würden Sie bitten, die entsprechenden Unklarheiten im Interesse eines reibungslosen Handelns zu beseitigen.

Für Ihre Mühe dankend verbleiben im

Namen der AG Schulleiter und Schulleiterinnen der GEW

Ingo Doßmann	Stefanie Gregull	Annette Röhr	Ines Albrecht
Sven Lewy	Sebastian Lütgert	Mike Litschko	Simone Henes
Andrea Golz	Ricarda Karstädt	Falko Pabst	Carola Rosenmüller

Es ergaben sich folgende Fragen:

1. Verhältnis der gegenwärtigen Erlasslage zum Leitfaden

- Gilt die jeweils aufgeführte Verordnung zum Übergang zwischen den Schulformen, der Erlass „Aufnahme an weiterführende Schulen“ und der Erlass zur „Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen“ noch?
- Wenn ja, wie konform sind dann einseitig ausgesprochene Empfehlungen der Klassenleiterin in Bezug auf die Verordnung, die an dieser Stelle klar von einem Klassenkonferenzbeschluss ausgeht?
- Ist der Satz 1 Abschnitt 4 der Verordnung, dass die Vorbereitung der Klassenleitung obliegt, gleichfalls außer Kraft gesetzt? Der Leitfaden übernimmt an dieser Stelle offenbar Satz 1.
- Wie verfahren die Schulen mit der Anlage 1b und dem Kompetenzbogen auf der Rückseite? Behält er parallel die Gültigkeit in „Konkurrenz“ zum neuen Kompetenzbogen?
- Es erfolgen Eignungsfeststellungen am 26.11., 27.11. und 30.11. – jeweils 45 Minuten. Das sind vier Überprüfungen in einer Woche. Laut Leistungsbewertungserlass ist das nicht zulässig. Es darf nur eine Klassenarbeit à 45 Minuten in der Woche geschrieben werden. Gilt der Leistungsbewertungserlass hier nicht?

2. Umsetzung des Leitfadens

- Beim Vorstellen der Bildungsgänge weiterführender Schulen gab es oft „Werbeveranstaltungen“. Deshalb haben die Grundschulen oft auf die Tage der offenen Tür zur Information verwiesen. Wie wird dieses „Werben“ zukünftig auf den Elternversammlungen ausgeschlossen?
- In Magdeburg gibt es 38 Grundschulen. Auf 38 Elternabenden müssten also Vertreter eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule und einer Sekundarschule erscheinen, um die jeweilige Schulform vorzustellen. Wie sollen die weiterführenden Schulen diesen hohen Personalaufwand abdecken?
- Nach der terminlichen Vorgabe des Leitfadens erfolgt eine Abfrage des Elternwunsches. Danach erst erstellt die Schule das Kompetenzprofil und übergibt es den Eltern.
 - a) Weshalb erfolgt die schulische Einschätzung nicht vor der Elternabfrage und bildet für die Eltern eine Basis ihres Wunsches?
 - b) Im letzten Punkt des Kompetenzbogens ist ausgeführt, „dass die Eltern in einem Gespräch informiert wurden“. An welcher Stelle ist das im Leitfaden vorgesehen? Dort ist geregelt, dass der Bogen schriftlich zugestellt wird.
- Im Kompetenzbogen werden viele Bereiche eingeschätzt, die zum Zeitpunkt des Erstellens noch gar nicht Gegenstand des Unterrichtes sind. Wie verfahren wir dann beim Ausfüllen?
- Wie wird sichergestellt, dass der Bogen digital ausgefüllt werden kann?
- Was füllt ein Lehrer aus, der die Klasse/ das Fach gerade erst übernommen hat?
- Die Hinweise zu den Themen der Eignungsfeststellung enthalten viele Unterrichtsinhalte, die erst im 2. Halbjahr Klasse 4 behandelt werden, jedoch bereits Thema der Überprüfung sein sollen. Wie rechtfertigt man das Abfragen dieses Stoffes?
- Der Kompetenzeinschätzungsbogen umfasst 5 Seiten. Diese müssen den Eltern ausgehändigt werden. Wer übernimmt die dafür anfallenden Kopierkosten?

- Im Kompetenzeinschätzungsbogen werden die Zensuren für Deutsch und Mathematik Klasse 3 angegeben und die zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen Durchschnitte in Deutsch und Mathe in der Klassenstufe 4. Diese sind allerdings kaum bis gar nicht aussagekräftig, da bis dahin keine Klassenarbeit geschrieben wurde und auch sonst noch nicht viele Zensuren erteilt worden sein können. Wie rechtfertigt man eine solche Entscheidung mit Notendurchschnitten, die nicht aussagekräftig sein dürften?

3. Bildung der Kommissionen

- Am Prüfungstag 30.11.2024 (mündliche Prüfung am Gymnasium) wird mit den Personensorgeberechtigten ein Auswertungsgespräch geführt. Dies wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei LK der Grundschule und zwei LK vom Gymnasium besteht.
- Welche LK sollen das sein?
- Gibt es dafür Anrechnungsstunden?
- Kann man LK verpflichten, samstags zu arbeiten? (Der Prüfungstag ist ein Samstag.)
- Bekommen die LK dafür einen Ausgleich?
- Wie wirkt sich das auf die ohnehin angespannte Unterrichtsversorgung aus?

4. Schullaufbahneempfehlung

Gibt es inzwischen zentrale Notenvorgaben für das Aussprechen der Empfehlung? Wo und wie sind diese geregelt?

Bisherige Regelungen auf die sich die Fragen beziehen:

Aufnahme an weiterführenden Schulen

RdErl. des MK vom 18.11.2014 – 23-83023

Fundstelle: SVBl. LSA 2014, S. 240, ber. SVBl. LSA 2015, S. 15

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 06.11.2020 (SVBl. LSA 2020, S. 235)

Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO). Vom 1. April 2004.* * Lesefassung einschließlich: – ÄVO vom 2.8.2005 – GVBl. LSA S. 496 – 2. ÄVO vom 22.12.2011 – GVBl. LSA S. 894 – 3. ÄVO vom 7.5.2013 – GVBl. LSA S. 235 Aufgrund von § 35 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352, 355), wird verordnet: §

Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen, RdErl. des MB vom 31.08.2018